

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



RehaKo 05-53 Fall Joseph Hermann Karl Schupp

Entscheid der Rehabilitierungskommission vom 7. Juni 2006

1. Die Rehabilitierungskommission der Bundesversammlung stellt fest, dass das vom Territorialgericht 2B am 28. Juni 1945 gegen Josef Schupp ausgesprochene Strafurteil mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus per 1. Januar 2004 aufgehoben worden ist.
2. Diese Feststellung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Françoise Saudan



Erwägungen:

1. Josef Schupp, geboren am 7. Dezember 1897, Sohn des Josef und der Anna, geborene Erles, von und damals auch wohnhaft in Basel, davor in Weil am Rhein (Deutschland), 1985 gestorben, half seinem Bruder, der sich im Urlaub entschlossen hatte, aus der deutschen Wehrmacht zu desertieren, sowie seiner Schwägerin, beide deutsche Reichsangehörige und wohnhaft in Weil am Rhein, am 11. beziehungsweise am 15. Dezember 1944, die schweizerische Grenze heimlich unter Umgehung der Grenzkontrollen zu passieren.

Dafür befand das Territorialgericht 2B Josef Schupp am 28. Juni 1945 der Fluchthilfe schuldig und verurteilte ihn wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 25. September 1942 betreffend die teilweise Grenzschiessung (AS 58 [1942] 893) zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 14 Tagen. Für die seiner Schwägerin geleistete Hilfe wurde ihm Nothilfe zugebilligt und von einer Strafe abgesehen.

Mit einem Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1940 (AS 56 [1940] 2001) war eine teilweise Grenzschiessung verfügt worden und die Einreise nur noch an offiziellen Grenzposten zulässig. Der diesen Bundesratsbeschluss ergänzende Bundesratsbeschluss vom 25. September 1942 erhob die Fluchthilfe zum eigenständigen Delikt.

2. Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus (im Folgenden: Bundesgesetz; SR 371) hebt alle Strafurteile auf, mit welchen Menschen verurteilt worden sind, weil sie verfolgten Mitmenschen zur Zeit des Nationalsozialismus zur Flucht verhalfen oder dazu Beihilfe leisteten, und rehabilitiert die Flüchtlingshelfer (Art. 1 bis 4). Ergänzend soll die Begnadigungskommission der Bundesversammlung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen als Rehabilitierungskommission prüfen und feststellen, ob beziehungsweise dass der generelle Aufhebungsbeschluss ein konkretes Strafurteil erfasst (Art. 6 Abs. 1; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 29. Oktober 2002, BBl 2002 7781, Ziff. 3).

Nicht Aufgabe der Rehabilitierungskommission ist es hingegen, die betroffenen Flüchtlingshelfer noch einmal zu rehabilitieren.

3. Die Aufhebung aller Strafurteile wegen Fluchthilfe erfolgte, weil diese Urteile aus heutiger Optik als schwerwiegende Verletzung des Gerechtigkeitsempfindens betrachtet werden. Insoweit wird der seit den Urteilssprüchen eingetretenen Entwicklung und den seither veränderten Auffassungen, insbesondere auch der Rechtsentwicklung im Bereich des Grundrechtsschutzes Rechnung getragen.

Nach Artikel 4 des Bundesgesetzes werden alle, welche wegen Fluchthilfe zu Gunsten von Verfolgten des Nationalsozialismus verurteilt wurden, im Sinne einer moralischen Wiedergutmachung rehabilitiert. Diese Rehabilitierung ist zu unterscheiden von der Rehabilitation (Aufhebung von Nebenstrafen) nach Artikel 77 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0). Im Gegensatz zu früheren Rehabilitierungen erfolgt die Rehabilitierung nun nicht mehr bloss per Erklärung des Bundesrates, sondern durch das Gesetz.



4. Die Aufhebung der Strafurteile hat insoweit «rückwirkenden Charakter [Aufhebung ex tunc]», als davon ausgegangen wird, dass solche Urteile unter heutigen Gesichtspunkten so nicht rechtmässig erlassen werden könnten. «Nicht rückwirkend [ex nunc]» erfolgt die Aufhebung insoweit, als verschiedene Rechtsfolgen der Verurteilungen naturgemäss nicht rückgängig gemacht werden können.

In diesem Sinne wird denn auch in Artikel 13 des Bundesgesetzes festgehalten, dass Feststellungsentscheide über die Aufhebung von Strafurteilen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung begründen.

5. Die Feststellung der Aufhebung des Strafurteils gegen Josef Schupp erfolgt von Amtes wegen (Art. 6 Abs. 1) und der entsprechende Entscheid kann innerhalb der vom Bundesgesetz festgelegten Frist getroffen werden (Art. 8).

6. Josef Schupp wurde vom Territorialgericht 2B am 28. Juni 1945 der Fluchthilfe schuldig gesprochen und wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 25. September 1942 betreffend die teilweise Grenzschiessung zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 14 Tagen verurteilt. Es steht daher fest, dass dieses Urteil durch das Bundesgesetz aufgehoben worden ist.

7. Das Dispositiv der zu treffenden Feststellung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen (Art. 11 Abs. 2).

Die Rehabilitationskommission informiert über ihre Feststellungsentscheide auf ihrer Internetseite und mit Pressemitteilungen. Liegen Anzeichen vor, dass die betroffene Person oder deren Angehörige mit einer umfassenden Veröffentlichung des Feststellungsentscheids nicht einverstanden wären, teilt die Kommission lediglich mit, dass sie einen Entscheid gefällt hat und führt in anonymisierter Form die der Rehabilitierung zugrunde liegenden Umstände auf.

Ein Sohn von Josef Schupp hat ausdrücklich der Veröffentlichung zugestimmt, der Feststellungsentscheid wird deshalb integral veröffentlicht.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 12).

Die Entscheide der Kommission sind letztinstanzlich (Art. 11 Abs. 3).